



ART DER BAULICHEN NUTZUNG (5.9.11.1. BAUG)			
WA	ALLGEMEINWOHNGEBIETE	SW	WOCHENENDHAUSEGEBIETE
WR	REINE WOHNGEBIETE	SO	SONDERGEBIETE
MD	DORFGEBIETE	GE	GEWERBEGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (5.9.11.1. BAUG)			
z.B. II	ALS HOCHSTGRENZE		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II-IV	ZWINGEND		
z.B. 0.4	MINDEST - HOCHSTGRENZE		
z.B. 0.4	GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	z.B. 0.8	GESCHÖSSFLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES			
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (5.9.11.2. BAUG)			
—	OFFENE BAUWEISE		
—	GESCHLOSSENE BAUWEISE		ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
—	BAUGRENZE		
—	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ (UND GARAGEN) (5.9.11.4. BAUG)		
ST	STELLPLATZ		
—	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (5.9.11.5. BAUG)		
—	SCHULE	—	KIRCHE
—	KINDERGARTEN	—	ALTERSHEIM
—	JUGENDHEIM, HERBERGE	—	HALLENBAD

VERKEHRSFLÄCHEN (5.9.11.6. BAUG)		STRASSENABGRENZUNGS- LINIE BEGRENZUNG SON- STIGER VERKEHRSFLÄCHEN
—	VERKEHRSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWIE DIE ZURHER- STELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ENTFORDERLICH SIND (5.9.11.7. BAUG)		
—	AUFSCÜTTUNGEN	ABGRABUNGEN
—	VERSORGUNGSLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEHE- TIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (5.9.11.12. 14. BAUG)	
—	UMFORMSTATION	KLARANLAGE
—	WASSERBEHALTER	
—	WASSERFLÄCHEN (5.9.11.16. BAUG)	
OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (5.9.11.15. BAUG)		PARKANLAGE
—	STELLPLATZ	FRIEDHOF
—	FUSSWEG	
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN: PARKANLAGE		
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (5.9.11.18. BAUG)		
—	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
—	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (5.9.11.25. BAUG)	
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (5.9.11.25. BAUG) 1. DER BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (5.9.11.26. BAUG)	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE	
SCHUTZ- UND ERHOLUNGSFUNKTIONEN DES WALDES	
ERHOLUNG	WALDFLÄCHE MIT ERHOLUNGSFUNKTION
LANDSCHAFT	WALDFLÄCHE ZUM SCHUTZ DES LANDSCHAFTSBILDES
BODENSCHUTZ	WALDFLÄCHE MIT BODENSCHUTZFUNKTION
1	FUNKTIONSTUFE 1
2	FUNKTIONSTUFE 2
ABGRENZUNG ZWISCHEN WALD- FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN FUNKTIONEN	

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (5.103. BAUG NW)	
—	FLACHDACH
—	GENÜGTE DACHEN (AUSGENOMMEN: GARAGEN)
—	GENÜGTE DACHEN, HAUPTFRIHRICHTUNG
—	DACHENLAGE: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN 20° - 38°
—	FÜR ZWEIFLÖSSIGE BAUTEN 20° - 38°
DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCH FOLGEN- DE LINIEN ABGEGRENZT	
AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
KIRCHGEBIET IM SINNE DES § 2 KOG	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN:	
UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG	
INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN: VORGESCHLAGENE GESTALTUNG	
BESTANDSANGABEN	
—	VORHANDENE BEBAUUNG
—	FLURSTÜCKSGRENZEN
—	FLUGLICHEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
-------------------------	--

ES WIRD BESCHLÜSST, DASS DIESE BEBAUUNGSPLAN, GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHALT UND Z. Z. MIT DER ORTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT

Jüren DEN 22.02.1980

Dipl.-Ing. Peter Schödel
Ort. Bau-
Vermessungsingenieur

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBER EIN

Jüren DEN 22.02.1980

Dipl.-Ing. Peter Schödel
Ort. Bau-
Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHLÜSST, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST

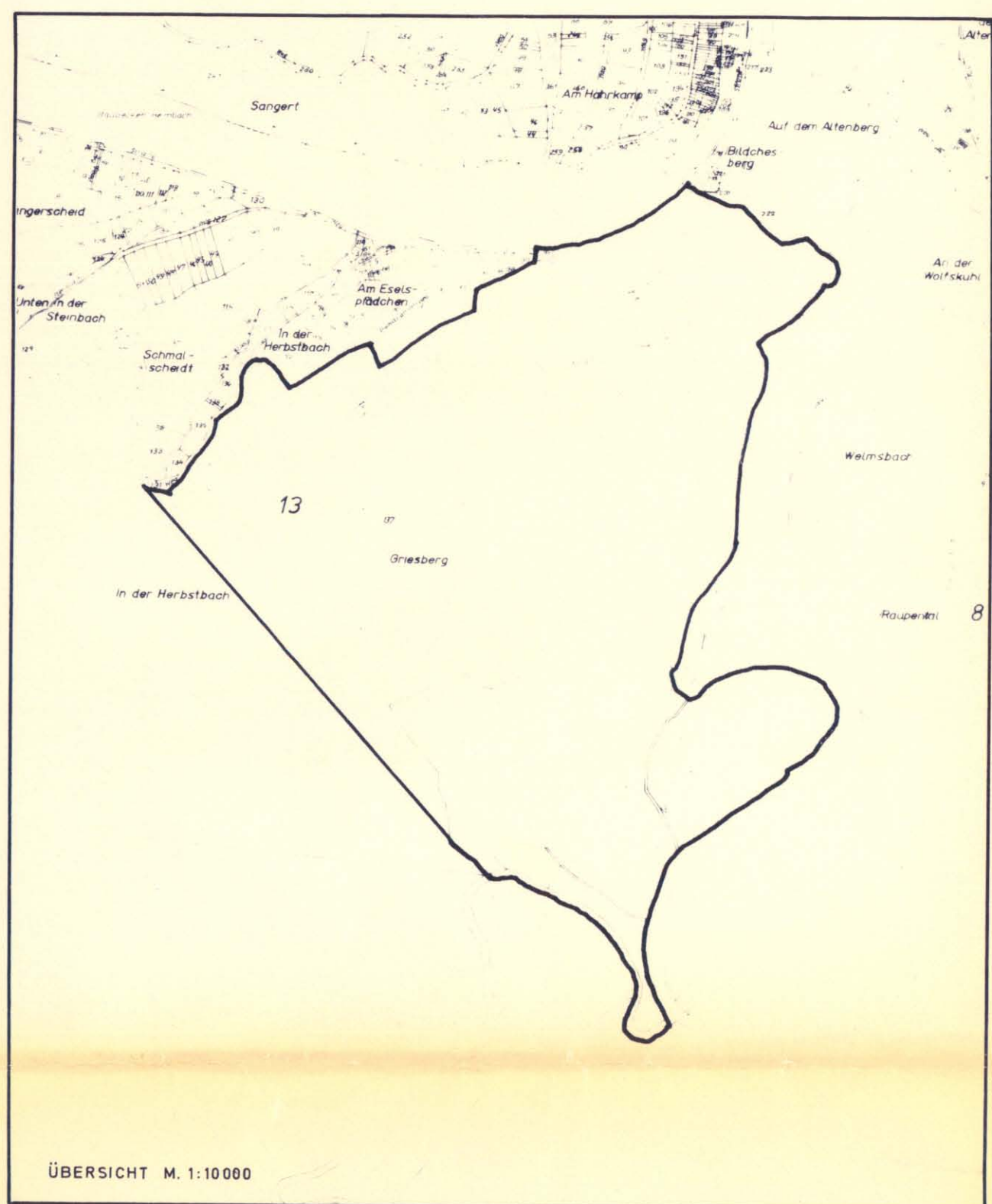
Jüren DEN 23.12.1991

Dipl.-Ing. Peter Schödel
Ort. Bau-
Vermessungsingenieur

DIESE BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLÜSSE DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT VOM 24.11.1990 AUFGESTELLT WORDEN

Heimbach DEN 23.12.1990

Bürgermeister: Peter Schödel
Stadtdirektor: Peter Schödel



BEBAUUNGSPLAN HEIMBACH D 14

M 1:2000

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR